

**Vorzulegende Unterlagen für eine Anzeige zur Lagerung wassergefährdender Stoffe  
nach VAwS  
- Stand April 2001 -**

- 1. Ausgefülltes und unterschriebenes Anzeigeformular nach VAwS  
(werden mehrere Anlagen unabhängig voneinander betrieben, ist für jede Anlage ein Anzeigeformular auszufüllen!)**

Erläuterung zu 1. „Art der Anlage“ des Anzeigeformulars:

**Lageranlagen:** Einrichtungen zum Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Hierzu gehören Behälter sowie Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

**Abfüllanlagen:** Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen und Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.

**Umschlaganlagen:** Einrichtungen zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel (z. B. Lkw) auf ein andere oder in Läger.

**HBV-Anlagen:** Anlagen zum Herstellen sind Einrichtungen zum Erzeugen, Gewinnen und Schaffen wassergefährdender Stoffe, Anlagen zum Behandeln sind Einrichtungen zum Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern, Anlagen zum Verwenden sind Einrichtungen zum Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

**Heizölverbraucheranlagen:** Anlagen, die nur zum Beheizen und zur Warmwasserzubereitung für Wohn-, Geschäfts- und sonstige Arbeitsräume dienen.

**Gefährdungsstufe:** Die Gefährdungsstufe wird gemäß § 6 VAwS auf der Grundlage der Lagermenge und der Wassergefährdungsklasse (WGK) anhand der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Volumen in m <sup>3</sup> / Masse in t	Gefährdungsstufe		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
<= 0,1	A	A	A
> 0,1 bis <= 1	A	A	C
> 1 bis <= 10	A	B	D
> 10 bis <= 100	A	C	D
> 100 bis <= 1000	B	D	D
> 1000	C	D	D

Heizöl (HEL) und Dieselkraftstoff (DK) sind z. B. in die WGK 2 eingestuft, Vergaserkraftstoff (VK) und Altöl in die WGK 3.

Ein Lagerbehälter für mehr als 1.000 l HEL oder DK ist damit in die Gefährdungsstufe B, für VK oder Altöl in die Gefährdungsstufe D einzuordnen.

- 2. Lageplan mit Kennzeichnung des Grundstücks, auf dem die Anlage aufgestellt oder eingebaut ist/werden soll.**
- 3. Zulassungen für die Anlagenteile (z. B. Behälter, Grenzwertgeber, Leckanzeigegerät, Beschichtungsmittel für Auffangräume etc.).**

4. **Ausgenommen für Heizölverbraucheranlagen sind für Lageranlagen immer auch Abfüllplätze zum Befüllen bzw. Entleeren der Anlagen erforderlich.** Derartige Plätze müssen aus nachweislich stoffundurchlässigem Material hergestellt werden. Die Eignung des Materials sowie ein evtl. erforderliches Rückhaltevolumen richten sich nach der Art der Stoffe und des Umgangs mit den Stoffen. Für Abfüllplätze ist die **wasserrechtliche Eignungsfeststellung** erforderlich. Für diese werden folgende Unterlagen benötigt:
5. Betriebsbeschreibung mit Erläuterungen zum Betrieb der Anlage, inkl. der Abfüllvorgänge (z. B. Art und Aufstellung/Einbau von Pumpen, Häufigkeit der Abfüllung, Jahresdurchsatz etc.).
6. Genaue Beschreibung der geplanten Befestigung (Material, Flächengröße etc.).
7. Angaben zur Entwässerung der Abfüllflächen bzw. alternativ zur Überdachung.
8. Bauzeichnungen (Maßstab) mit entsprechenden Schnittzeichnungen.

**Hinweis:**

**Die Anzeige ist erforderlich, wenn Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut, aufgestellt, betrieben, stillgelegt, wieder in Betrieb genommen oder wesentlich geändert werden sollen.**

**Die Anzeige ist nicht erforderlich für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A außerhalb von Schutzgebieten und festgestellten Überschwemmungsgebieten.**

**Sofern eine Anzeige nicht erforderlich ist, hat der Betreiber in Eigenverantwortung die VAwS verbindlich einzuhalten. Sämtliche gemäß VAwS erforderlichen Nachweise hat der Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.**